

# Satzung

## Freizeitreitverein Rennersdorf-Neudörfel e.V.

### § 1 Name und Sitz, Geschäftsführung

- I. Der Verein führt den Namen „Freizeitreitverein Rennersdorf-Neudörfel“.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Stolpen, OT Rennersdorf-Neudörfel.
- III. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Freizeitreitverein Rennersdorf-Neudörfel e.V.“.
- IV. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Reitsports.
- II. Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die  
Sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen,  
Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotes im ländlichen Raum  
(Schulsport, Kindergarten),  
Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,  
Erhaltung und Bewahrung der Vielfalt der Pferderassen  
verwirklicht.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- IV. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- I. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- II. Personen, die sich um die Förderung des Pferdesports und der Jugend besonders verdient machen, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- III. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen und Interessen des Vereins verletzt.
  - Die Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
  - Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

## **§ 6 Mitgliedsbeträge**

- I. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- II. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 7 Organe des Vorstands**

Vereinsorgane sind:  
Die Mitgliederversammlung  
Der Vorstand

## **§ 8 Vorstand**

- I. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:  
Vorsitzender  
Stellvertretender Vorsitzender  
Kassenwart  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- III. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- IV. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- V. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- VI. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die  
Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,  
Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,  
Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,  
Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:  
Entgegennahme der Berichte des Vorstandes  
Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

Wahl der Kassenprüfer

Genehmigung des Haushaltplanes

Festsetzung von Beträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten

Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung

Ernennung von besonders dienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern

Beschlussfassung über Anträge

- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, voraussichtlich im I. Quartal, statt.
- III. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.
- IV. Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- V. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- VI. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer dreiviertel Mehrheit. Hierbei kommt es auf die abgegebene Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- VII. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Kassenprüfer**

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen und sonstiger Kassen mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch seine Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu

berichten. Die ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

### **§ 11 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- I. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- II. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- III. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. II trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- IV. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltlage des Vereins.
- V. Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen seiner haushaltrechtlichen Mittel, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- VI. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB, für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Büromaterial usw..
- VII. Erstattungen werden nur gewährt, wenn Aufwendungen mit Belegen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- VIII. Vom Vorstand können durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- I Die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- II. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Sächsische Schweiz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.

- IV. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- I. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung am 18.01.2014 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Pirna in Kraft.